



Presseerklärung des Sicherheitsrats zu der Reihe von Terroranschlägen in Sri Lanka

NEW YORK, 22. April 2019 – Die Mitglieder des Sicherheitsrats verurteilten auf das Entschiedenste die Reihe abscheulicher und feiger Terroranschläge vom Ostersonntag, 21. April 2019, auf die Sankt-Antonius-Kirche in Colombo, die Sankt-Sebastian-Kirche in Negombo, die Zionskirche in Batticaloa und die Hotels Shangri-La, Cinnamon Grand und Kingsbury in Colombo sowie drei weitere Explosionen in Sri Lanka vom selben Tag, durch die beinahe 300 Menschen getötet und Hunderte weitere verletzt wurden.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats sprachen den Familien der Opfer und der Regierung Sri Lankas ihr tiefstes Mitgefühl und Beileid aus und wünschten den Verletzten eine rasche und vollständige Genesung.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigten, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats unterstrichen, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden müssen, und forderten alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats mit der Regierung Sri Lankas und allen anderen zuständigen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats erklärten erneut, dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, gleichviel aus welchen Beweggründen und wo, wann und von wem sie begangen werden. Sie bekräftigten, dass alle Staaten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln bekämpfen müssen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und sonstigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts.

19-06645 (G)

